

571 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (496 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Antidumpinggesetz 1971 geändert wird

Der vorliegende Gesetzentwurf hat zum Ziel, das Antidumpinggesetz 1971 auch formell dem Text des „Übereinkommens zur Auslegung und Anwendung der Artikel VI, XVI und XXIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ (Subventionskodex) und des „Übereinkommens zur Durchführung von Artikel VI des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens“ (Antidumpingkodex) anzupassen und die Möglichkeiten auszuschöpfen, die durch die beiden vorgenannten Kodices für die Bekämpfung von klassischem Dumping und von Prämien- und Subventionsdumping eingeräumt werden. Zu diesem Zweck sollen Bestimmungen aufgenommen werden, die es gestatten, bei Dumping aus Staatshandelsländern den normalen Wert auf Grund besonderer Kriterien zu ermitteln. Weiters soll eine Möglichkeit geschaffen werden, in gewissen außergewöhnlichen Fällen Antidumping- oder Ausgleichszölle auch rückwirkend zu verhängen, wenn dies wegen der Schwere der Schädigung und zur Vermeidung einer Wiederholung dieser Schädigung notwendig ist. Schließlich sollen die

Verfahrensbestimmungen ergänzt und insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Kodices auch die Kundmachung der Begründung getroffener Antidumpingmaßnahmen anordnen.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 10. Dezember 1980 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Stix und Dkfm. Löffler sowie der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dipl.-Vw. Dr. Staribacher.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (496 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1980 12 10

Lehr
Berichterstatte

Staudinger
Obmann